

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 28.

Inhalt: Ministerialverordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren. S. 111. — Ministerialverordnung über Höchstpreise für Zwiebeln. S. 112. — Ministerialverordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen. S. 112. — Ministerialverordnung über die Abmeldung aus der örtlichen Lebensmittelversorgung. S. 112. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 114.

(Nr. 117.) Ministerialverordnung vom 10. Mai 1917 über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 25. Januar 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 75, 77) wird bestimmt:

1. Zuständige Behörde im Sinne von § 4 Abs. 2, § 7 der Bundesratsverordnung ist in den Städten Weimar, Ilmenau, Apolda, Jena, Eisenach der Gemeindevorstand, im übrigen der Bezirksdirektor.

2. Der Vorsitzende des nach den Ausführungsbestimmungen vom 25. Januar 1917 zu bildenden Schiedsgerichts und sein Stellvertreter werden durch das Ministerialdepartement des Innern ernannt und verpflichtet.

Weimar, den 10. Mai 1917.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteufsch.

1917.

Ausgegeben in Weimar am 30. Mai 1917.

30

(Nr. 118.) Ministerialverordnung vom 12. Mai 1917 über Höchstpreise für Zwiebeln.

Auf Grund des § 5 der Bundesratsverordnung über Höchstpreise für Zwiebeln vom 4. November 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1257) bestimmen wir in Ergänzung unserer Ausführungsverordnung vom 15. November 1916 (Regierungsblatt S. 285):

Die festgesetzten Höchstpreise für Zwiebeln finden keine Anwendung auf Saat-(Steck-)Zwiebeln, d. h. solche Zwiebeln, bei denen das Gewicht 3 g für das Stück nicht übersteigt.

Weimar, den 12. Mai 1917.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

(Nr. 119.) Ministerialverordnung vom 12. Mai 1917 über den Verkehr mit Knochen, Knochen-erzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung vom 15. Februar 1917 über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen (Reichs-Gesetzblatt S. 137), ergänzt durch Bekanntmachung vom 3. Mai 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 395) bestimmen wir:

Zuständige Behörde im Sinne des § 3 a der letzterwähnten Bekanntmachung vom 3. Mai 1917 ist der Großherzogliche Bezirksdirektor.

Weimar, den 12. Mai 1917.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

(Nr. 120.) Ministerialverordnung vom 15. Mai 1917 über die Abmeldung aus der örtlichen Lebensmittelversorgung.

Auf Grund des Gesetzes über das Strafandrohungsrecht der Polizeibehörden vom 7. Januar 1854 (Regierungsblatt S. 17) ordnen wir hiermit zur Regelung und Überwachung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln folgendes an:

§ 1. Wer seinen regelmäßigen Aufenthaltsort dauernd verläßt, ist verpflichtet, vor seinem Wegzuge sich beim Gemeindevorstand seines bisherigen Aufenthaltsortes aus der Lebensmittelversorgung abzumelden.

§ 2. Der Gemeindevorstand hat über die Abmeldung eine Bescheinigung nach einem vorgeschriebenen einheitlichen Muster auszustellen.

§ 3. Der Wegziehende ist verpflichtet, dem Gemeindevorstand die zur ordnungsmäßigen Ausfüllung der Abmeldebesccheinigung erforderlichen Angaben, besonders über seine Vorräte an Lebensmitteln wahrheitsgemäß zu erstatten und die an dem neuen Wohnort nicht gültigen, noch nicht verbrauchten Lebensmittelkarten abzugeben.

§ 4. Die Abmeldebesccheinigung ist dem Gemeindevorstand des neuen Aufenthaltsortes binnen drei Tagen nach dem Zuzug zu übergeben. Die Gemeindevorstände dürfen Zugezogene erst dann mit Lebensmitteln versorgen, wenn sie im Besitz der Abmeldebesccheinigung sind.

§ 5. Für vorübergehende Abwesenheit im Reiseverkehr bestehen die im vorstehenden festgesetzten Verpflichtungen nur dann, wenn die Abwesenheit länger als zwei Wochen dauern soll. Wird während der Reise der Aufenthalt mehrmals gewechselt, so finden die vorstehenden Vorschriften auf jeden Aufenthaltswechsel entsprechende Anwendung.

§ 6. Die gleichen Vorschriften gelten entsprechend für Personen, die weder einen Wohnsitz noch einen dauernden Aufenthalt haben. Sie gelten auch für Selbstversorger.

§ 7. Jeder Todesfall ist binnen drei Tagen dem Gemeindevorstand anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist der Haushaltungsvorstand, und wenn ein solcher nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Das Gleiche gilt für Geburtsfälle.

§ 8. Für Militärurlauber, die durch die Kommandanturen versorgt werden, für zum Heeresdienst Eingezogene, für Binnenschiffer, Seeschiffer und das Fahrpersonal der Eisenbahnen und der Post verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

§ 9. Die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 16. Mai 1876 über das Fremdenmeldebewesen (Regierungsblatt S. 106) und der Polizeiverordnungen

über das Meldewesen bleiben bestehen, soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung sich im Einklang befinden.

Bei jeder polizeilichen Abmeldung ist die Bescheinigung über die Abmeldung aus der Lebensmittelversorgung, soweit eine solche vorgeschrieben ist, vorzulegen.

Die Vorschriften über die Anmeldungen zum Personenstandregister (Reichsgesetz vom 6. Februar 1875) bleiben unberührt.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.*, an deren Stelle im Falle des Unvermögens Haftstrafe bis zu 6 Wochen tritt, bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. Juni ds. Jrs. in Kraft.

Weimar, den 15. Mai 1917.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

(Nr. 121.) Inhaltsverzeichnis aus Nr. 89 bis 91 des **Reichs-Gesetzblattes**.

- Nr. 5843. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 5. Mai 1917.
- „ 5844. Bekanntmachung, betreffend den Wegfall von Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Warenzeichenrechts in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 6. Mai 1917.
- „ 5845. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 5. Mai 1917.
- „ 5846. Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens. Vom 7. Mai 1917.
- „ 5847. Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Erdbeeren und Karpfen. Vom 10. Mai 1917.
-